

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (WV), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

2. § 37 entfällt.

3. In § 39 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Der Geschäftsführer entspricht den persönlichen Voraussetzungen auch dann, wenn er die allenfalls vorgeschriebene Unternehmerprüfung (§ 23) nicht abgelegt hat.“

4. § 77 Abs. 5 bis 9 entfällt.

5. § 365a Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerberechtigung, der Endigung des Rechts zur Führung eines integrierten Betriebes und des Beginns und der Einstellung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,“

6. § 367 Z 3 entfällt.

7. Dem § 376 werden folgende Z 52 und Z 53 angefügt:

„52. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 bestehende integrierte Betriebe dürfen nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiter geführt werden. § 17 Abs. 1 letzter Satz, § 37 und § 367 Z 3 GewO 1994 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2010 sind für diese Betriebe weiter anzuwenden.

53. Ein Bescheid über die Erteilung der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis gilt als Feststellungsbescheid gemäß § 19.“

8. Dem § 382 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) § 39 Abs. 2 zweiter Satz, § 365a Abs. 1 Z 7 und § 376 Z 52 und Z 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig treten § 17 Abs. 1 letzter Satz, § 37, § 77 Abs. 5 bis 9 und § 367 Z 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2010, außer Kraft.“